

# **Satzung der Germeringer Sozialstiftung**

## **Präambel**

Die „Germeringer Sozialstiftung“ ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung und finanziellen Unterstützung von Menschen in Notlagen, insbesondere von Alleinerziehenden, von Kindern, von Jugendlichen und von Senioren und der Förderung von Aktivitäten und Projekten im sozialen Bereich. Initiatoren der Stiftung sind Frau Susanne und Herr Herbert Stark und die Stadt Germering. Ortsansässige Bürger/innen und Wirtschaftsunternehmen sollen motiviert werden, sich an der Förderung des Stiftungszwecks durch Zustiftungen und Spenden zu beteiligen und auch so eine verstärkte Verantwortung für das örtliche Gemeinwesen zu übernehmen.

Die Stiftung steht unter der Schirmherrschaft des jeweiligen Oberbürgermeisters / der jeweiligen Oberbürgermeisterin der Stadt Germering.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Germeringer Sozialstiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Germering. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung dient der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i.S. des § 53 der Abgabenordnung (Mildtätigkeit). Dazu gehören vor allem Kranke, Alte, Menschen in Notlagen.

Die Stiftung dient des Weiteren der Förderung der im § 52 Abs. 2 Satz 1 AO unter folgenden Nummern genannten Zwecken:

Nr. 4 Jugend- und Altenhilfe;

Nr. 7 Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

Nr. 9 Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke nach § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Einzelpersonen können nach einem Bedürftigkeitsnachweis gem. § 53 AO auch direkt unterstützt werden.

- (3) Bei der Förderung der genannten Zwecke muss ein örtlicher Bezug zur Stadt Germering gegeben sein.
- (4) Es können unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwaltet werden, deren Zwecke mit den Zwecken der Germeringer Sozialstiftung vereinbar sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Leistungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### **§ 4 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden, treuhänderisch verwaltete Stiftungen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht mit Stand vom 30.11.2021 aus Grundvermögen (58.404 €), Wertpapieren des Anlagevermögens (200.000 €) und Guthaben bei Kreditinstituten (773.852 €).
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung gemäß Absatz (1) kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden. Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber hierzu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend und sozial verantwortlich anzulegen.
- (4) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (5) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

Die Stiftung verwendet zur Erfüllung des Stiftungszwecks ihre Stiftungsmittel.

- (1) Stiftungsmittel sind
  - a. Erträge des Vermögens der Stiftung,
  - b. Zuwendungen, die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsen.
- (2) Aus den Stiftungsmitteln sind die Verwaltungskosten der Stiftung vorab zu decken.

## **§ 6 Organe der Stiftung, Schirmherr**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a. der Vorstand
  - b. der Stiftungsrat
  - c. die Stiftungsversammlung
- (2) Der Stiftungsrat ist berechtigt, außerhalb des Vorstands einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte der Stiftung zu bestellen und diesen mit den Befugnissen eines besonderen Vertreters (§§ 86, 30 BGB) auszustatten.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, des Stiftungsrats und der Stiftungsversammlung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten gemäß § 670 BGB. Anfallende notwendige Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (5) Schirmherr der Stiftung (ohne Organbefugnisse) ist der/die jeweilige Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin der Stadt Germering. Er / sie ist persönlich berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Stiftung mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **II. Der Vorstand**

### **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stiftungsrat aus

wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe zur Abberufung sind insbesondere nachhaltig mangelnde Beteiligung an der Arbeit des Vorstands, grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sowie ein Entzug des Vertrauens durch die übrigen Vorstandsmitglieder. Das betroffene Vorstandsmitglied hat vor der Abstimmung im Stiftungsrat ein Recht auf Anhörung. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als sechs Monate, so wird der/die Nachfolger/in zugleich für eine neue Amtszeit gewählt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der den/die Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

### **§ 8 Vertretung, Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands oder bei dessen/deren Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, wovon eines der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats und dieser Satzung.  
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. die ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung,
  - b. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
  - c. halbjährlich zu erstattende Berichte über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung in Erfüllung des Stiftungszwecks gegenüber dem Stiftungsrat,
  - d. die Erstellung eines vom Stiftungsrat zu genehmigenden Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, sofern nicht der Stiftungsrat im Einzelfall auf die Aufstellung verzichtet,
  - e. die Vorlage eines Jahresabschlusses für jedes abgelaufene Geschäftsjahr,
  - f. die Vorlage von Vorschlägen an den Stiftungsrat zur Verwendung der Stiftungsmittel,
  - g. der Vorstand darf in eiligen und/oder außerplanmäßigen Fällen Stiftungsmittel bis zu 5.000 Euro (im Einzelfall) ohne vorherigen Beschluss des Stiftungsrats verwenden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wovon eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Vorstands zugestellt wird. Der Vorsitzende des Stiftungsrats erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über ihre Person beraten wird. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, Anträge zu stellen, die vom Stiftungsrat zu behandeln sind. Die Absätze (3) und (4) gelten für die Ausübung des Antragsrechts entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Stiftungsrat nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Stiftungsrats bedarf.
- (7) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit von Hilfskräften bedienen, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben. Für den Fall, dass der Stiftungsrat einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte der Stiftung bestellt hat, ist Absatz (9) zu beachten.
- (8) Der Vorstand hat die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (9) Für den Fall, dass der Stiftungsrat einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte der Stiftung bestellt hat, hat der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und hauptamtlichem Geschäftsführer niedergelegt ist.

- (10) Für den Geschäftsgang des Vorstands gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. (4) bis (7) und (9) bis (10) entsprechend.

### **III. Der Stiftungsrat**

#### **§ 9 Zusammensetzung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht mindestens aus acht und höchstens aus elf Personen. Die regelmäßige Besetzung des Stiftungsrats umfasst elf Personen. Der Stiftungsrat setzt sich aus folgenden Personengruppen zusammen:
- a) regelmäßig fünf Mitglieder aus dem Bereich der Initiatoren der Germeringer Sozialstiftung, nämlich der Stadt Germering,
  - b) regelmäßig ein Mitglied aus dem Bereich der Initiatoren der Germeringer Sozialstiftung, nämlich der Familie Stark,
  - c) regelmäßig fünf Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Stiftungsversammlung gemäß § 11 Absatz (1).

Falls keine elf Personen für den Stiftungsrat zur Verfügung stehen, verringert sich die Anzahl der Mitglieder auf geringstens acht Personen. Das Nichterreichen der Regelanzahl von elf Personen lässt die proportionale Verteilung der Mitglieder zwischen den einzelnen Personengruppen gemäß lit. a)-c) unberührt, d.h. die Regelanzahl der Stiftungsratsmitglieder einer oder mehrerer Personengruppen wird in diesem Fall nicht erreicht.

- (2) Für die Mitglieder gemäß Abs. (1) lit. a) steht der Stadt Germering das Benennungsrecht zu. Dieses ist bis zum Zeitpunkt der (Neu-)Wahl der Mitglieder gemäß Abs. (4) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Germeringer Sozialstiftung auszuüben. Die zu benennenden Mitglieder sollen aus dem Kreis der aktiven oder ehemaligen Mitglieder des Stadtrats der Stadt Germering entstammen.
- (3) Für das Mitglied gemäß Abs. (1) lit. b) steht der Initiatorenfamilie Stark das Benennungsrecht zu. Dieses ist bis zum Zeitpunkt der (Neu-)Wahl der Mitglieder gemäß Abs. (4) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Germeringer Sozialstiftung auszuüben.
- (4) Die Mitglieder gemäß Abs. (1) lit. c) werden von der Stiftungsversammlung gemäß § 12

Abs. (1) lit. a) gewählt.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl bzw. eine erneute Benennung sind zulässig. Mitglieder des Vorstands oder ein hauptamtlicher Geschäftsführer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sein.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Stiftungsversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Bestimmungen des § 7 Abs. (3) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. (1) lit. a) oder b) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, gelten für die Benennung eines/einer Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit die Regelungen gemäß Abs. (2) und (3) entsprechend. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. (1) lit. c) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in. Scheiden mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Stiftungsrats gleichzeitig aus ihrem Amt aus, erfolgt eine Neubenennung/Neuwahl des Stiftungsrats gemäß den Absätzen (2) bis (4).
- (8) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Neubenennung/Neuwahl fort.
- (9) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die den/die Vorsitzende/n in den Fällen einer Verhinderung vertritt.

## **§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung durch den Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
  - a. die Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans für ein Geschäftsjahr,
  - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses für jedes abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Genehmigung neuer Stiftungsvorhaben, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, sowie die Verwendung von Stiftungsmitteln,

- d. die Ermächtigung des Vorstands zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit einzelnen Stiftungsvorhaben,
  - e. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - f. die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für laufende Geschäfte der Stiftung,
  - g. die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung und die Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Umwandlung, ferner die Änderung des Stiftungszwecks,
  - h. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines Prüfungsverbands zur Prüfung gemäß § 8 (8),
  - i. die Verwendung von Umschichtungsrücklagen für satzungsgemäße Zwecke.
- (3) Der Stiftungsrat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.
- (4) Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) zu einer Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Stiftungsversammlung, des Stiftungsrats oder des Stiftungsvorstands dies verlangt.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit eines Mitgliedes setzt keine körperliche Anwesenheit in Präsenzform voraus, d.h. eine Teilnahme ist auch in Form einer Videokonferenz bzw. Zuschaltung per Video zulässig. In den Fällen von Absatz (9) Satz 3 ist Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gegeben. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und die allen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vorstandes zugeleitet wird.

- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Stiftungsversammlung bedarf.
- (8) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.
- (9) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, außer in den Fällen des § 15, im schriftlichen (Brief, Telefax, E-Mail) bzw. telekommunikativen (Telefon) Umlaufverfahren gefasst werden. Absatz (6) gilt entsprechend. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so ist binnen 7 Kalendertagen von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, eine Sitzung nach Absatz (4) einzuberufen.

#### **IV. Die Stiftungsversammlung**

##### **§ 11 Zusammensetzung der Stiftungsversammlung**

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, d.h. aus den Personen, die - auch im Rahmen des "Matching Fund"- mindestens 510,65 Euro (vormals: 1.000 DM) zum Vermögen der Stiftung beigetragen haben, sowie aus den Zustifterinnen und Zustiftern gemäß § 4 Abs. (2) dieser Satzung, wenn deren Zustiftung mindestens 510,65 Euro (vormals: 1.000 DM) betragen hat. Eine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung setzt bei Zustifterinnen und Zustiftern gemäß § 4 Abs. (2) dieser Satzung, die erstmals ab dem 01.01.2022 eine Zustiftung vornehmen, einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro voraus. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist freiwillig. Eine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung setzt eine entsprechende schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft (Annahme des Angebots des Zustifters auf Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung) durch die Stiftung voraus, die von der Stiftung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Zustiftung gemäß vorstehendem Satz 2 erteilt werden soll. Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats, die auch Stifterinnen/Stifter bzw. Zustifter/Zustifterinnen sind, sind auf der Stiftungsversammlung ebenfalls stimmberechtigt, soweit sie nicht durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden sollen oder die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites ihnen gegenüber betroffen ist.

- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung angehören. In diesem Falle sind sie verpflichtet, eine vertretungsberechtigte natürliche Person zu bestellen und diese der Stiftung schriftlich anzuzeigen. § 11 Absatz (1) Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei Zustiftungen und Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll. § 11 Absatz (1) Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung durch die Stiftungsversammlung**

- (1) Die Stiftungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäß § 9 Abs. (1) lit. c), vorbehaltlich § 9 Abs. (7) dieser Satzung,
  - b. die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats,
  - c. die Kontrolle der Einhaltung des Stiftungszwecks,
  - d. Beschlussfassung nach § 15 Abs. (2)
  - e. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrats mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifterinnen und Stifter oder 10 % der Zustifterinnen und Zustifter dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen.
- (3) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden und mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Stiftungsversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzenden des Stiftungsrats innerhalb von zwei eine Folgeversammlung einzuberufen. § 12 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Ist auch die Folgeversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzenden des Stiftungsrats innerhalb von zwei Wochen eine weitere Folgeversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. § 12 Abs. (2) Satz 1 gilt entsprechend. Den Vorsitz in der Stiftungsversammlung führt der Vorsitzende des Stiftungsrats.

- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Niederschrift gilt als zutreffende Wiedergabe der gefassten Beschlüsse, wenn kein Mitglied der Stiftungsversammlung dieser innerhalb eines Monats seit Zurverfügungstellung der Niederschrift widerspricht.
- (6) Die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Stiftungsversammlung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zurverfügungstellung der Niederschrift durch Klageerhebung gegen die Stiftung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein eventueller Mangel als geheilt.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Freistaats Bayern nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes. Die Stiftungsaufsicht wird durch die Regierung von Oberbayern durchgeführt.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ende des Geschäftsjahres ein von einem Wirtschaftsprüfer, Prüfungsverband oder vereidigten Buchprüfer geprüfter Jahresabschluss vorzulegen, außer es wird auf die Vorlage geprüfter Jahresabschlüsse verzichtet.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung oder eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt mitzuteilen. Geschäftsordnungen sind in der jeweils aktuellen Version vorzulegen.

## **VI. Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung der Stiftung**

### **§ 15 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats über die Änderung der Satzung, die Auflösung der Stiftung, die Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Stiftungsrats.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Änderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stiftungsversammlung der Stiftung einen neuen Stiftungszweck geben.
- (3) Durch Änderungen der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (4) Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, soweit sie steuerliche Auswirkungen haben können.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft mit dem Sitz in Germering oder an die Stadt Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Die Bestimmung hierüber erfolgt durch den Stiftungsrat nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamts.
- (7) Alle Beschlüsse nach diesem Paragraphen werden erst mit Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## **VII. Inkrafttreten der Satzung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2001, geändert mit Regierungsschreiben vom 10.03.2005 und 23.03.2018, außer Kraft.

Germering, den 7.1.2022

Unterschrift Herbert Stark

Dienstsiegel Regierung von Oberbayern

**Genehmigt** von der Regierung von Oberbayern mit RS vom 31.01.2022

Nr.1222.12.1.3-FFB-1-10